

**Mietvertrag Vermietung Veranstaltungsraum
der Siedlergemeinschaft Lerchenfeld e.V.,
Carl.-von-Ossietzky-Straße, 92237 Sulzbach-Rosenberg**

Zwischen dem Vermieter, Siedlergemeinschaft Lerchenfeld e.V.

(vertreten durch: Christoph Gottwald, Su.-Ro., Erlheimer Weg 18, Tel. 09661/3838 oder
Petra Weiß, Su.-Ro. Hofgartenstr. 13b, Tel. 09661/51944)

und dem volljährigen Vereinsmitglied bzw. dessen Partner (im folgenden Mieter genannt):

Name: _____ Vorname: _____

Straße: _____ PLZ/Ort: _____

Telefon: _____ Mobil: _____

wird folgender Mietvertrag geschlossen:

Der Veranstaltungsraum wird am _____ zum Zwecke einer persönlichen Feier vermietet. Vorhandenes Geschirr kann benutzt werden. Für Speisen und Getränke ist vom Mieter selbst zu sorgen.

Der Mietpreis beträgt: 30,00 Euro zzgl. Stromkosten (kWh -,50 €)

Bei Abschluss des Mietvertrages ist eine Kautions von **€ 50,00** zu leisten, die bei Rückgabe des Veranstaltungsraumes mit den Gesamtkosten verrechnet wird.

- Bei Rücktritt, seitens des Mieters, vom Mietvertrag wird der Mietpreis in Höhe von 30,00 € als Aufwandsentschädigung berechnet.
- Der Vermieter behält sich vor, vor Übergabe der vermieteten Räume einseitig vom Mietvertrag zurückzutreten, wenn zu befürchten ist, dass sich aus der Veranstaltung unzumutbare Unzutraglichkeiten ergeben oder die öffentliche Sicherheit und Ordnung gestört oder gefährdet wird.
- Der Gesamtpreis schließt die Kosten für Strom, Heizung und Wasser mit ein.

Das Überlassen der Räumlichkeiten an Dritte ist ausdrücklich untersagt.

1. Der Mieter verpflichtet sich, bei der Feier anwesend zu sein. Sollte dies aus irgendwelchen Gründen nicht möglich sein, ist er verpflichtet den Vermieter darüber zu informieren. Der Vermieter entscheidet dann im Einzelfall, ob die Vermietung weiter Bestand hat. Sollte der Vermieter entscheiden, dass eine Vermietung unter den gegebenen Umständen nicht zustande kommt, **wird trotzdem der Mietpreis fällig**. Der Mieter haftet für alle Schäden, die durch ihn beziehungsweise seine Gäste während der Mietzeit am/im Veranstaltungsraum/Gerätehaus verursacht werden.
2. **Der Mieter ist verpflichtet, die gesetzlichen Ruhezeiten einzuhalten und außerhalb ruhestörenden Lärm zu vermeiden.** Nach 22.00 Uhr ist die Musik unbedingt auf „Zimmerlautstärke“ zu dämpfen.
3. Der Mieter hat es zu unterlassen, die angrenzenden Nachbarn zu stören, dies gilt insbesondere für das Abbrennen von Pyrotechnik (Feuerwerkskörper), Zerwerfen von Geschirr und so weiter. Der Mieter ist für die Einhaltung - auch für seine Besucher - verantwortlich. Dies gilt auch für eventuelle „Polterabendfeiern“.
4. Der vermietende Verein ist bei **Einbruch und Diebstahl nicht** für Fremdeigentum (mitgebrachte Gegenstände des Mieters und seiner Gäste) **versichert**. Eine Haftung des vermietenden Vereins ist gänzlich ausgeschlossen. Bei eventuellem Diebstahl sind unverzüglich die Polizei sowie der Vereinsvorstand des Vereins zu benachrichtigen.
5. Das Vereinsheim hat für ca. 45 Personen Sitzplätze.

6. Bei Rückgabe des Schlüssels:
 - ist der Boden des Veranstaltungsraums inkl. der Toiletten feucht gewischt,
 - sind die Toilettenschüsseln, das Waschbecken und die Spüle sauber,
 - wurde jeglicher Abfall mitgenommen,
 - sind evtl. Zigarettenkippen auf der Freifläche vor dem Veranstaltungsraum entfernt,
 - ist benutztes Geschirr usw. sauber gespült und eingeräumt.
7. Veränderungen an den Innenwänden (z.B. Dekorationen) sind nicht erlaubt.
8. Der Mieter hat für seine Veranstaltung rechtzeitig alle gesetzlich erforderlichen Anmeldungen vorzunehmen, alle notwendigen Genehmigungen einzuholen und die einschlägigen Vorschriften zu beachten.
9. Schäden an Einrichtungen und Inventar sind sofort zu melden.
10. **In den Räumen herrscht absolutes Rauchverbot.**
11. Vor Verlassen des Vereinsheims ist darauf zu achten, dass alle Türen und Fenster vorschriftsmäßig verschlossen sind.
12. Bei Schnee- und Eisglätte obliegt die Streupflicht dem Mieter. Er hat für einen sicheren Zugang zum Vereinsheim für sich und seine Gäste zu sorgen.
13. Falls der Mietvertrag durch widrige Umstände (z.B. Rohrbruch, Stromausfall, Heizung defekt, Einbruch, etc.) nicht zur Durchführung kommt, kann der Vermieter nicht haftbar gemacht werden. In diesem Fall wird aber eine eventuell schon bezahlte Kautions zurückerstattet.
14. Es ist untersagt, Tische, Stühle oder Inventar aus dem Vereinsheim mit nach draußen zu nehmen oder abzustellen.
15. Eventuelle mündliche Anweisungen des Vermieters sind Folge zu leisten.
16. Fremde Heizkörper mit offener Flamme sind nicht erlaubt.

Sulzbach-Rosenberg,

Stromzähler

kWh alt		
kWh neu		
kWh Differenz	á 0,50 €/kWh €
Mietpreis			30,00 €

Gesamt		 €
			=====

Kautions in Höhe von 50,00 € erhalten.

Unterschrift Vermieter

Unterschrift Mieter